

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg vom 19.12.2011 folgende

Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg

§ 1 Wahlgrundsätze

Die gewählten Mitglieder² des Ausländerbeirats werden grundsätzlich in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Landrat des Landkreises Starnberg als Wahlleiter; er kann seine Aufgabe gem. Art. 37 Abs. 4 Landkreisordnung (LkrO) auf Bedienstete des Landkreises übertragen, und
2. der Wahlvorstand. Ihm gehören neben dem Wahlleiter als Vorsitzenden an
 - a) je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen; sie sind von den Fraktionen zu benennen,
 - b) ebenso viele Wahlberechtigte; sie sind vom Wahlleiter zu bestimmen.

§ 3 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die Wahl wird vom Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde vorbereitet und durchgeführt.

§ 4 Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungerügt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen nach den Grundsätzen demokratischer und rechtsstaatlicher Wahlen aus. Im Rahmen dieser Grundsätze können auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden.

§ 5 Letzter Wahltag

Der letzte Wahltag ist der letzte Tag des Zeitraums, in dem die Wahl stattfindet; er kann ein Werktag sein. Der letzte Wahltag wird vom Wahlleiter festgesetzt und ist spätestens der 31.10. des Jahres, in dem die Amtszeit des amtierenden Ausländerbeirats zum 31.12. endet. Er ist spätestens sechs Monate zuvor öffentlich bekannt-zumachen.

§ 6 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist jeder ausländische Staatsangehörige, der am letzten Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen im Landkreis Starnberg mit Hauptwohnung gemeldet ist,
3. a) eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Blaue Karte EU gemäß den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
b) freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als deren Familienangehöriger eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte gemäß den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzt, oder
c) als Staatsangehöriger der Schweiz oder deren Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzt,
4. beim Landratsamt Starnberg, Ausländerbehörde, erfasst ist und

² Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet bei Personenbezeichnungen stets die weibliche und männliche Form zu verwenden

5. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die genannten gesetzlichen Regelungen sind jeweils in der am Tag der öffentlichen Bekanntmachung des letzten Wahltags (§ 5 Abs. 3) gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen,

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. gegen wen ein Ausweisungs- oder Abschiebungsverfahren anhängig ist oder
3. wer zugleich Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist.

§ 8 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt neben der Wahlberechtigung den Besitz der Wahlunterlagen voraus.
- (2) Wer mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, darf sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

§ 9 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder gemäß § 6 Wahlberechtigte, der am letzten Wahltag

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. a) eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gemäß den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes besitzt, oder
b) freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als deren Familienangehöriger eine Daueraufenthaltskarte gemäß den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzt,
3. sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,
4. seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Landkreis Starnberg mit Hauptwohnung gemeldet ist und
5. der deutschen Sprache soweit mächtig ist, dass er sich ohne fremde Hilfe verständigen kann; bei berechtigten Zweifeln sind Sprachkenntnisse des Niveaus B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

Die genannten gesetzlichen Regelungen sind jeweils in der am Tag der öffentlichen Bekanntmachung des letzten Wahltags (§ 5 Abs. 3) gültigen Fassung anzuwenden.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Vor jeder Wahl stellt der Wahlleiter die Wahlberechtigten fest.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens drei Monate vor dem letzten Wahltag eine Mitteilung über die bevorstehende Wahl. Darin werden sie aufgefordert, an der Wahl teilzunehmen und auf dem übersandten amtlichen Formular bis zu fünf Personen aus dem Kreis der Wahlberechtigten als Kandidaten gegenüber dem Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde vorzuschlagen.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort der Person enthalten, die zur Wahl vorgeschlagen wird, sowie möglichst Geburtsdatum, Beruf bzw. Stand, und die Anschrift. Von dem Wahlberechtigten, der die Person vorschlägt, muss auf dem Wahlvorschlag Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift angegeben sein.
- (4) Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie
 1. spätestens zwei Monate vor dem letzten Wahltag beim Landratsamt Starnberg eingegangen sind,
 2. auf den dafür vorgesehenen Formblättern erfolgt sind,
 3. in deutscher Sprache verfasst sind,

4. wählbare Personen enthalten,
5. die erforderlichen Angaben über die vorgeschlagene Person nach Abs. 3 enthalten und diese Angaben lesbar sind, und
6. die erforderlichen Angaben nach Abs. 3 über den Wahlberechtigten enthalten, der die Person vorschlägt.

Enthält ein Wahlvorschlag mehr als fünf Personen, werden nur diejenigen, die in den dafür vorgesehenen Formularfeldern eingetragen wurden, berücksichtigt.

- (5) Eine Zustimmung oder Ablehnung über die Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen, sich zur Wahl des Ausländerbeirats aufstellen zu lassen, wird vom Wahlleiter schriftlich eingeholt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Wahl zum Mitglied des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg die Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund entsprechend § 8 Abs. 1 der Satzung über den Ausländerbeirats Landkreis Starnberg abgelehnt werden kann und die Wahl als angenommen gilt, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. Die Zustimmung zur oder die Ablehnung der Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, ist unwiderruflich.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Die Wahl beginnt am Tag, der dem Tag des Versands der Wahlunterlagen folgt, und endet am letzten Wahltag mittags um 12 Uhr.
- (2) Die Wahlunterlagen werden vom Wahlleiter spätestens einen Monat vor dem letzten Wahltag an alle Wahlberechtigten versandt. Sie werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.
- (3) Einwendungen dagegen, dass ein Wahlberechtigter eine Mitteilung über die Wahlberechtigung und/oder die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, sind spätestens bis eine Woche vor dem letzten Wahltag möglich.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen und kann je Kandidat (§ 12 Satz 1) nur eine Stimme vergeben. Hierauf ist in den Wahlunterlagen deutlich hinzuweisen.

§ 12 Stimmzettel

Die Personen, die ihre Zustimmung gem. § 10 Abs. 5 gegenüber dem Wahlleiter erteilt haben (Kandidaten), werden mit Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Wohnort und Beruf bzw. Stand in den Stimmzettel aufgenommen. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge nach dem Familien- und Vornamen aufgeführt.

§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach Ablauf der Wahl in öffentlicher Sitzung. Hierzu können vom Wahlleiter Wahlhelfer bestellt werden. Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen.
- (3) Die 15 Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen sind als Mitglied des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg gewählt, wenn sie die Wahl nach Abs. 5 annehmen. Können nach Anwendung der Regelung des Abs. 4 die 15 Mitglieder des Ausländerbeirats wegen Stimmgleichheit nicht abschließend bestimmt werden, entscheidet hierüber das Los. Für den Losentscheid findet § 91 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) Anwendung.
- (4) Sofern unter den 15 Bewerbern nach Abs. 3 Satz 1 mehr als zwei die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen, werden lediglich die zwei Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen berücksichtigt (Minderheitenschutz nach § 4 Abs. 2 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg). Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für den Losentscheid findet § 91 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) Anwendung. Die nicht berücksichtigten Kandidaten sowie die Kandidaten, die auf Grund ihrer erzielten Stimmzahl nicht in den Ausländerbeirat gewählt wurden, werden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen in die Liste der Nachrücker aufgenommen.
- (5) Der Wahlleiter verständigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Verständigung und Erklärung müssen schriftlich erfolgen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Ablehnung der Wahl nur aus wichtigem Grund entsprechend § 8 Abs. 1 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg zulässig ist und die Ablehnung ohne wichtigen Grund als Annahme gilt. Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.
- (6) Das Wahlergebnis wird vom Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde in deutscher Sprache öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. nicht in dem vom Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde gestellten Wahlbriefumschlag zurückgesandt wird,
 3. nicht gekennzeichnet ist,
 4. im Wahlbriefumschlag fehlt,
 5. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
 6. nicht im Ganzen abgegeben wird oder nicht mehr alle Bewerber enthält,
 7. in unzulässiger Weise beschrieben oder gekennzeichnet ist bzw. Zusätze oder Vorbehalte enthält.
- (2) Die Stimmvergabe ist außerdem insoweit ungültig, als
 1. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 2. die zulässige Stimmenzahl gemäß § 11 Abs. 4 überschritten wird.
- (3) Mehrere in einem Wahlbriefumschlag enthaltene, gleichartige Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmvergabe ungültig.
- (4) Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, wird die Stimmvergabe nur insoweit ungültig, als der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.
- (5) Wählt der Wahlberechtigte entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, werden diese Stimmen jeweils lediglich als eine vergebene Stimme gezählt, soweit nicht mehr als fünf Kandidaten gekennzeichnet worden sind.

§ 15 Amtszeit

Die Wahl erfolgt gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg grundsätzlich für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Übergangsregelungen

Auf den auf Grund der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg vom 16.02.2004 gewählten Ausländerbeirat findet bis zum Ende seiner Amtszeit (31.12.2012) noch die Wahlordnung für die Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats im Landkreis Starnberg vom 16.02.2004 Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats im Landkreis Starnberg vom 16.02.2004, die am 01.03.2004 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Starnberg, den 19.12.2011

gez.
Karl Roth
Landrat